

Merkblatt zum Antrag auf Projektförderung im Referat Bildende Kunst, Künstlerische Fotografie, Film und Neue Medien sowie Literatur

Allgemeine Hinweise

Das Merkblatt soll die im Zusammenhang mit der Antragstellung und Abrechnung städtischer Zuschüsse am häufigsten gestellten Fragen beantworten. Es ersetzt nicht eine Beratung zu speziellen Einzelfragen. Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturamts im persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.

Wer kann gefördert werden?

Das Kulturamt fördert ausschließlich professionell tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Zusammenschlüsse von professionell tätigen Künstlerinnen und Künstlern. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Organisations- und Rechtsform. Die Förderung von semiprofessionellen Künstlerinnen und Künstlern sowie Projekten von Laien ist leider nicht möglich.

Was kann gefördert werden?

Das Kulturamt unterstützt Projekte im Rahmen der jährlich vom Rat der Stadt Köln bereitgestellten Zuschussmittel. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Förderkonzepte, siehe <http://www.stadt-koeln.de/5/kulturstadt/kulturfoerderung/04168/>.

Im diesem Bereich werden gefördert:

- öffentliche Kunstprojekte (zum Beispiel Einzelaktionen, Reihen, Festivals), die ohne städtische Förderung nicht realisiert werden können. Die Projekte müssen in Köln oder einer der Kölner Partnerstädte umgesetzt werden, weitere Informationen siehe <http://www.stadt-koeln.de/7/europa/staedtepartnerschaften/>. Eine Förderung von Projekten Kölner Künstlerinnen oder Künstler im Ausland ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- im Einzelfall zum Beispiel: Maßnahmen zur Qualifizierung der Künstlerin oder des Künstlers durch Kulturaustauschprogramme
- Maßnahmen der Netzwerkbildung
- Initiierung von regionalen Kooperationen
- Schaffung von Plattformen zur künstlerischen Präsentation
- Publizierung von Medien der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- die Durchführung von Symposien, Kongressen und Vortragsreihen, sofern deren Inhalt für die wissenschaftliche Erforschung künstlerischer Fragestellungen oder die Qualifizierung der freien Kölner Kunstszene von Relevanz ist.

Welche Antragsfristen gibt es?

Am **31. Dezember** ist Antragsfrist für die Projekte in 2011. Anträge, die nach den Fristen eingehen, können in der Regel keine Berücksichtigung mehr finden. Es gilt der Poststempel.

Welche Form muss der Antrag haben?

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Antragsformular mit dem Kosten- und Finanzierungsplan <http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf41/19.pdf> .

Bitte fügen Sie dem **unterschiedenen** Antrag eine Projektbeschreibung bei. Die Beschreibung sollte Aufschluss geben über den Inhalt und die Ziele Ihres Projektes. Besonders relevant ist, welches Publikum Sie erreichen möchten und welche Wege der Vermittlung Sie wählen. Sie können den Antrag gerne um weitere Informationen ergänzen (Katalog, CD/DVD, Pressekritiken, künstlerischer Lebenslauf et cetera).

Bitte schicken Sie den Antrag per Post an: Kulturamt der Stadt Köln, Referat Bildende Kunst, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln.

Bitte beachten Sie: Eine erneute Bewerbung für das gleiche Projekt ist nach einer Ablehnung nicht mehr möglich!

Was ist bei Erstellung der Kalkulation zu berücksichtigen und was ist bei Anpassungsnotwendigkeiten zu tun?

Der Kosten- und Finanzierungsplan **muss** ausgeglichen sein. Dies bedeutet, dass die Einnahmen einschließlich des beantragten Zuschusses alle Ausgaben decken.

Der städtische Zuschuss stellt lediglich eine **ergänzende** finanzielle Unterstützung dar und hat damit Nachrangcharakter. Er wird in aller Regel in Form eines Fehlbedarfszuschusses bewilligt, das heißt er stellt lediglich einen Anteil an der Gesamtfinanzierung dar. Der Finanzierungsplan muss daher neben dem beantragten städtischen Zuschuss auf jeden Fall noch Komplementärmittel enthalten, notfalls durch einen kassenwirksamen Eigenanteil der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Einbringung von Sachleistungen ist nicht möglich. Sofern durch Dritte (Sponsorinnen und Sponsoren, sonstige Förderer) Komplementärmittel in das Projekt fließen, ist ein Eigenanteil keine Verpflichtung.

In die Kalkulation sind nur kassenwirksame und förderfähige Leistungen aufzunehmen. Unbare Leistungen wie Sachspenden, Honorarverzichte oder ähnliches können nachrichtlich angegeben werden. Hierfür steht im Antragsvordruck ausreichend Platz zur Verfügung.

Alle in die Kalkulation aufzunehmenden Daten dürfen sich ausschließlich auf das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), in dem die Aktivität durchgeführt wird, und auf die Finanzierung des beantragten Projekts beziehen. Handelt es sich um eine jahresübergreifende Aktivität, sind die Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Kalenderjahre aufzuteilen.

Die folgenden Erläuterungen sollen einen groben Überblick zum Thema „Förderfähigkeit“ geben. Eine umfassende Beschreibung aller Einzelfälle ist nicht möglich. Weitere Fragen besprechen Sie bitte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats.

Investitionen über 410 Euro netto

Die Kosten für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen, Geräten und Materialien mit einem Wert von über 410 Euro netto können als förderfähig anerkannt werden, wenn sie zwingend für die Realisierung des Projekts nötig sind. Alle Gegenstände müssen im Kosten- und Finanzierungsplan gesondert aufgeführt werden. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit liegt im Ermessen der Kulturverwaltung.

Mietkosten / Raummiete

Mietkosten sind förderfähig, wenn für die Durchführung des Projekts gesonderte Räume angemietet werden müssen.

Organisationskosten

Organisationskosten wie Büromaterial, Porto, Organisationshonorar, Fahrtkosten der Organisatorin oder des Organisators müssen

- in Form einer Pauschale mit maximal 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben ohne Vorlage von Einzelbelegen oder
- durch Vorlage von Belegen nachgewiesen werden.

Telefonkosten

Telefonkosten eines Privatanschlusses sind in folgender Staffelung förderfähig:

- 0 bis 50 Euro: 20 Prozent des Rechnungsbetrages

- 50,01 bis 100 Euro: 10 Euro zuzüglich 40 Prozent des 50,01 Euro übersteigenden Betrages
- ab 100,01 Euro: 30 Euro zuzüglich 60 Prozent des 100,01 Euro übersteigenden Betrages

Grundgebühren sind nicht förderfähig.

Freiwillige Kosten

Freiwillige Kosten, die für eine Realisierung des Projekts nicht zwingend notwendig sind (zum Beispiel Catering, Arbeitsessen, Präsente, Premierenfeier, Aufwandsentschädigungen ohne vertragliche Grundlage), sind in der Regel nicht förderfähig.

Sachkosten

Sachkosten können mit Ausnahme der Organisationskosten nicht pauschal abgerechnet werden. Die Einreichung von Einzelbelegen ist erforderlich.

Produktionskosten

Kosten für die Erstellung von dauerhaften Kunstwerken sind nicht zuschussfähig; Kosten für die Erstellung von temporären Kunstwerken für das beantragte Projekt sind zuschussfähig.

Beachten Sie bitte, dass

- Kosten, die **vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides** entstehen, nicht als förderfähig anerkannt werden können, wenn zuvor kein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt worden ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann formlos beim Referat für Bildende Kunst beantragt werden
- alle qualitativen, quantitativen und zeitlichen Veränderungen des Projekts dem Referat zeitnah schriftlich mitzuteilen sind, da diese Veränderungen gegebenenfalls Auswirkungen auf die anstehende Bewilligung oder den Ursprungsbescheid haben können
- eine (auch teilweise) Verwendung des städtischen Zuschusses für einen anderen als den genehmigte Bewilligungszweck unzulässig ist und zur Rückforderung bereits bewilligter Mittel führen kann
- der städtische Zuschuss im Jahr der Bewilligung zu verwenden ist und ein Abweichen von dieser Regel zur Rückforderung bereits bewilligter Mittel führen kann

- in allen Werbemaßnahmen auf die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Köln, Kulturamt, unter Verwendung des städtischen Signets hinzuweisen ist. Das städtische Signet finden Sie hier:

<http://www.stadt-koeln.de/5/kulturstadt/kulturfoerderung/04168/>

Welche Pflichten bestehen nach Durchführung des Projekts?

Zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Abgabetermin (in der Regel drei Monate nach der Durchführung des Projekts) ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis wird der Stadt als Unterstützerin dokumentiert, ob das Projekt inhaltlich erfolgreich war und die Mittel zweckgebunden verwendet worden sind. Die Unterlage besteht aus:

- einer detaillierten Auflistung der Gesamteinnahmen und –ausgaben,
- den Belegen, deren Zusammenstellung sich an der oben genannten Auflistung orientiert
- der um die Ist-Zahlen ergänzten Ursprungskalkulation, die Basis für die Bewilligung war
- einem kurzen Sachbericht
- weiteren Anlagen, zum Beispiel Presseberichte, Programmhefte oder ähnliches.

Kontakt

Bei inhaltlichen oder künstlerischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Barbara Foerster

Telefon: 0221/221-23643

Fax: 0221/221-24953

E-Mail: barbara.foerster@stadt-koeln.de

Bei Fragen zur Kalkulation oder Abrechnung wenden Sie sich bitte an:

Gerd Winkler

Telefon: 0221/221-23481

Fax: 0221/221-24953

E-Mail: gerd.winkler@stadt-koeln.de